

EINGEGANGEN AM 19. JULI 2016

237-TH/1116

Der Minister

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

An den Vorsitzenden der Länderkommission der  
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

**Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu dem Besuch  
der JSA Arnstadt am 04. 02. 2016 vom 15.04.2016**

Erfurt  
11. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Dopp,

zu dem oben genannten Bericht nehme ich wie folgt Stellung:

Zu C I: Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung

Die Durchsuchung von Gefangenen im Zuge der Aufnahme in die JSA Arnstadt erfolgt auf der Grundlage des § 85 Abs.3 ThürJVollzGB. Nur die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung bietet ausreichende Gewähr, dass keine unerlaubten Gegenstände wie z.B. Betäubungsmittel eingebracht werden. Andere technische Maßnahmen (Sonde) können nur metallische Gegenstände erkennen. Der zitierten Entscheidung BVerfG 2BvR 455/08 lag der Fall eines Untersuchungshäftlings zugrunde, wobei hier besondere Voraussetzungen anzunehmen waren, die bei verurteilten Straftätern nicht gegeben sind. Allerdings erscheint auch die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung von Untersuchungshäftlingen nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei Gefangenen, die aus dem Vollzug einer anderen JSA/JVA zugeführt werden, ist eine Durchsuchung mit Entkleidung in aller Regel nicht erforderlich.

Zu C II: Unterbringung fremdsprachiger Gefangener

Bei der gerichtlich angeordneten Trennung fremdsprachiger Gefangener bestehen leider nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einer zumindest temporären Isolierung vorzubeugen. Bemühungen, diese etwa in andere Bundesländer zu verlegen, scheitern zumeist an fehlender Aufnahmebereitschaft. Ferner ist für die Verlegung auch die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gem. § 23 Abs.4 ThürJVollzGB erforderlich. Zumeist ist eine ortsnahe Unterbringung wegen anstehender Gerichtstermine unerlässlich. Unbeschadet dessen wird seitens der JSA durch die Ermöglichung von Deutschkursen, gemeinschaftlichen Aufenthalten außerhalb der Einschlusszeiten sowie Wohngruppenvollzug dieser faktischen Absonderung entgegengewirkt.

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Zu C III: Jugendvollzugsspezifische Aus- und Fortbildung

Die Einführung jugendvollzugsspezifischer Aus- und Fortbildung wird geprüft.

Zu C IV: Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum

Gegenwärtig wird geprüft, in welcher Weise hier Abhilfe geschaffen werden kann.

Zu D I: Respektvoller Umgang

Die Auffassung der Nationalen Stelle betreffend den respektvollen Umgang mit den Gefangenen wird geteilt. Die Bediensteten sind bereits zuvor darauf hingewiesen worden, dass sie vor Betreten der Haftraumtür anzuklopfen haben und Gefangene nicht ungefragt zu duzen sind. Im Rahmen einer Besprechung am 05.02.2016 wurden die Abteilungsleiter, die Fachdienste und die Abteilungsvollzugsleiter seitens der Anstaltsleitung erneut auf diese Umstände hingewiesen.

Zu D 2: Hausordnung

Die Hausordnung wurde aufgrund des Hinweises der Nationalen Stelle zwischenzeitlich ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung